



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung des Wochenmarktes für das erste Halbjahr 2023 sowie des Jahrmarktes und des Vergnügungsparks anlässlich des Frühlingsfestes 2023

Der Wochenmarkt findet in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeweils mittwochs und samstags zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis 31. März jeweils von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, wird er auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

Der Fridolinsmarkt anlässlich des Frühlingsfestes (Jahrmarkt nach § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung) findet am Montag, den 06.03.2023 statt.

Der Vergnügungspark (§ 60 b Gewerbeordnung) beginnt am 04.03.2023 und endet am 12.03.2023.

Zulassungsanträge zur Teilnahme am Wochenmarkt (1. Halbjahr), Jahrmarkt oder Vergnügungspark müssen jeweils bis spätestens zum **31. November 2022** bei der Stadt Bad Säckingen eingegangen sein und folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- Namensangabe mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, ggf. Firmennamen,
- genaue Angabe der Abmessungen
- genaue Beschreibung der angebotenen Waren bzw. des Schaustellergeschäfts
- nicht retuschierte Farbfotografie, die das aktuelle Erscheinungsbild des Geschäfts einschließlich der Beleuchtung deutlich erkennen lässt,

(zusätzlich nur für Vergnügungspark:)

- maßstabsgetreue Grundrisskizze 1:100
- Angabe der Stromanschlusswerte
- Angabe sämtlicher mitgeführter Fahrzeuge mit Abmessungen.

Unvollständige oder verspätete Anträge können zurückgewiesen werden.

Bad Säckingen, den 13.09.2022


Alexander Guhl
Bürgermeister